

## Fachgebietsabkommen Chirurgie – Urologie bestätigt

10 Jahre, nachdem Chirurgie und Urologie auf Betreiben der beiden Berufsverbände Vereinbarungen über Grenzfragen geschlossen, und 6 Jahre, nachdem die beiden Berufsverbände in einer Interpretation die Bedeutung dieser Vereinbarungen unterstrichen haben, erfolgte auf urologischen Wunsch im April 1980 erneut eine Überprüfung dieser Abmachungen, die wiederum zu der Feststellung führte, daß sich das Fachgebietsabkommen bewährt hat.

Im folgenden werden die Vereinbarungen aus den Jahren 1970 und 1974 noch einmal zur Kenntnis gebracht und durch die neue Abmachung aus dem Jahre 1980 ergänzt.

### I. Fachgebietsabkommen Chirurgie – Urologie

Die deutschen Chirurgen, vertreten durch die *Deutsche Gesellschaft für Chirurgie* und den *Berufsverband der Deutschen Chirurgen*, und die deutschen Urologen, vertreten durch die *Deutsche Gesellschaft für Urologie* und den *Berufsverband der Deutschen Fachärzte für Urologie*, haben – getragen von dem Bewußtsein echter Kollegialität und in gegenseitiger Achtung und Anerkennung – die folgende

#### Vereinbarung

getroffen. Sie dient, unabhängig von der medizinischen Ausbildung, vor allem der Abgrenzung der beiderseitigen Fachgebiete sowie Tätigkeitsbereiche zur Erleichterung der Arbeit in Krankenhaus und Praxis.

**I.** Das Fachgebiet Urologie umfaßt die konservative und operative Behandlung der Mißbildungen, Erkrankungen und Verletzungen der Nieren, ableitenden Harnwege, äußeren und inneren männlichen Genitalorgane, einschließlich der Sterilität des Mannes.

Die operative Behandlung der Erkrankungen und Verletzungen der äußeren männlichen Geschlechtsorgane steht sowohl dem Chirurgen als auch dem Urologen offen.

Chirurgische Operationen werden von Urologen nur dann ausgeführt, wenn das urologische Operationsziel es erfordert.

Chirurgen mit urologischen Kenntnissen wird die Tätigkeit auf urologischem Gebiet nicht verwehrt, solange ein Urologe nicht zur Verfügung steht. Das Alte Recht ist zu wahren, Härten sind zu vermeiden. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit in freier und kassenärztlicher Praxis.

**II.** Beide Fachgebiete begrüßen die Einrichtung selbständiger urologischer Krankenhausabteilungen.

**III.** Beide Fachgebiete verzichten auf eine Katalogisierung der einzelnen Operationen. Kataloge in Gebüh-

renordnungen stellen keine Abgrenzung der Fachgebiete dar.

**IV.** Beide Fachgebiete wachen gemeinsam darüber, daß Übergriffe in das andere Fachgebiet vermieden werden.

**V.** In Streitfällen entscheidet eine Kommission, bestehend aus je 2 Mitgliedern beider Fachgebiete. Die Beteiligten unterwerfen sich der Entscheidung dieser Kommission.

**VI.** Beide Fachgebiete werden in ständiger Konsultation gemeinsam interessierende Fragen beraten.

**VII.** Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Organe beider Fachgebiete in Kraft. Sie ist dann der Bundesärztekammer, den Ärztekammern der Länder, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder, dem Westdeutschen Fakultätentag, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Verband der leitenden Krankenhausärzte und sonstigen in Betracht kommenden Organisationen bekanntzugeben.

**VIII.** Eine etwaige Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit Jahresfrist möglich. Kommt danach eine Einigung nicht zustande, so gilt die gekündigte Vereinbarung noch auf weitere 3 Jahre.

Hamburg, den 9. 12. 1970

Der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie

gez. Gütgemann

Der Präsident des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen

gez. Müller-Osten

Der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Urologie

gez. Staehler

Der Präsident des Berufsverbandes der Deutschen Fachärzte für Urologie

gez. Knipper

### II. Gemeinsame Stellungnahme des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen e. V. und des Berufsverbandes der Deutschen Urologen e. V.

Mit dem gemeinsamen Wunsch, die Zusammenarbeit im Sinne der Vereinbarung zwischen Chirurgen und Urologen vom 1. 12. 1970 zu festigen, haben Vertreter des Berufsverbandes der Deutschen Chirurgen und des Berufsverbandes der Deutschen Urologen am 1. 3. 1974 in

freundschaftlicher Aussprache den derzeitigen Stand der gegenwärtigen Beziehungen mit folgendem Ergebnis überprüft:

Die getroffene Vereinbarung zwischen den Chirurgen und Urologen hat sich als Grundlage einer guten

interdisziplinären Zusammenarbeit bewährt. Das gilt sowohl für die in diesem Abkommen festgelegte Definition des Fachgebiets Urologie als auch für die des Grenzbereichs zwischen Chirurgie und Urologie.

Aus gegebenem Anlaß stellen beide Berufsverbände erneut fest, daß die Chirurgie der Leisten- und Schenkelhernien primär zum Aufgabengebiet der Chirurgie gehört. Die Zuständigkeit der Urologie bleibt hiervon unberührt, wenn das urologische Operationsziel es erfordert.

Beide Berufsverbände unterstreichen ihre Empfehlung, selbständige urologische Krankenhausabteilungen, in geeigneten Fällen auch Belegabteilungen, einzurichten.

Beide Berufsverbände verkennen nicht, daß noch Zeit vergehen wird bis der organisatorische Ausbau von urologischen Abteilungen nicht nur an größeren, sondern vor allem auch an den zahlreichen mittleren und kleineren Krankenhäusern in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen ist.

Dieser Tatsache kommt nach Auffassung der beiden Berufsverbände insofern wachsende Bedeutung zu, als die Zahl der Chirurgen mit urologischen Kenntnissen, die noch selbständig urologische Tätigkeit ausüben, abnimmt. Jetzt bereits entstehenden Engpässen in der urologischen Versorgung der Bevölkerung, vor allem in kleineren ländlichen Krankenhäusern, könnte nach Auffassung der beiden Berufsverbände dadurch abgeholfen werden, daß mehrere benachbart gelegene Kran-

kenhäuser im Verbundsystem mit einem Urologen zusammenarbeiten.

Da die Zahl der urologischen Abteilungen an großen und mittleren Häusern zunimmt, bereitet es den chirurgischen Facharztanwärttern wachsende Schwierigkeiten, innerhalb ihrer chirurgischen Weiterbildung die geforderten urologischen Kenntnisse zu erwerben, die sie für die Notfallchirurgie benötigen. Beide Berufsverbände appellieren deshalb an die Leiter urologischer Abteilungen, chirurgischen Facharztanwärttern Gelegenheit zu geben, diese Kenntnisse zu erwerben, um solche Eingriffe selbständig ausführen zu können. Da die Weiterbildungsordnung für die urologische Facharzt-Anerkennung mindestens ein Jahr Arbeit in der Chirurgie verlangt, bietet sich in dafür geeigneten Fällen ein Austausch von Assistenten an, um beiden die Gelegenheit zur Erreichung ihres Weiterbildungsziels zu geben.

Beide Berufsverbände wiederholen ihre Bereitschaft, im kollegialen Zusammenwirken bei allen offenen Fragen ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen.

Hamburg, im Oktober 1974

Berufsverband der  
Deutschen Chirurgen  
e. V.

gez. Müller-Osten  
(Präsident)

Berufsverband der  
Deutschen Urologen  
e. V.

gez. Knipper  
(Präsident)

### III. Bestätigung des Abkommens

Aus Anlaß des 10jährigen Bestehens des Fachgebietsabkommens zwischen dem Berufsverband der Deutschen Chirurgen e. V. und dem Berufsverband der Deutschen Urologen e. V. haben sich die Präsidien der beiden Verbände am 25. 2. 1980 in Hamburg getroffen und in einer ausführlichen Besprechung die Effizienz des damaligen Fachgebietsabkommens überprüft. Dabei wurde festgestellt:

1. Das Fachgebietsabkommen aus dem Jahre 1970 hat sich bewährt. Es ist von den Mitgliedern der beiden Berufsverbände akzeptiert und respektiert worden und hat zu einer Harmonisierung der Beziehungen zwischen den beiden Fachgebieten im stationären Bereich geführt.

2. Die beteiligten Berufsverbände sahen unter diesen Umständen keine Veranlassung, das bestehende Fachgebietsabkommen umzuformulieren oder zu erweitern. Insbesondere stellen sich die Eingriffe am äußeren männlichen Genitale unverändert als Grenzbereich dar, der beiden Fachgebieten zugänglich ist. Die Präsidien der Berufsverbände waren der Meinung, daß hier eine Aufteilung durch kollegiale Absprachen im Einzelfall zweckmäßiger sein müsse als der Versuch, durch zwangsläufig lückenhafte Operationskataloge eine Ver-

teilung der in diesem Bereich möglichen Eingriffe erreichen zu wollen.

3. Die beteiligten Berufsverbände sind sich darüber im klaren, daß ungeachtet aller Einverständnisse auf Verbandsebene lokale Schwierigkeiten im Einzelfall nie vermeidbar sein werden. Um diese in der Zukunft noch weiter als bisher zu begrenzen, haben die beteiligten Berufsverbände beschlossen, die in dem bestehenden Fachgebietsabkommen unter Ziffer V vorgesehene Schiedskommission in Zukunft zur Klärung derartiger Einzelfälle zu aktivieren. Die Präsidien der beteiligten Berufsverbände werden hierzu verstärkt Informationen über Meinungsverschiedenheiten austauschen, gemeinsam die eventuelle Anrufung dieser Kommission beschließen und ihre Mitglieder auffordern, sich dem Schiedsspruch dieser Kommission zu unterwerfen.

Mannheim, 6. Mai 1980

Für den Berufsverband  
der Deutschen Urologen  
e. V.

gez. Heck  
gez. Knipper

Hamburg, 25. April 1980

Für den Berufsverband  
der Deutschen Chirurgen  
e. V.

gez. Müller-Osten